

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Immer noch keine Biotonne im Landkreis Vorpommern-Greifswald – Umsetzung des § 20 Absatz 2 Nummer 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Ausgestaltung der Bioabfallbewirtschaftung ist Teil des grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltungsrechts und wird als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Vorpommern-Greifswald ausgeführt. Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis bedeutet, dass die Landkreise und die kreisfreien Städte kraft Gesetzes oder Verordnung zur Aufgabenerfüllung in eigener Verantwortung berechtigt und verpflichtet sind.

Die Landkreise und kreisfreien Städte können in ihrer Funktion als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zwar nicht über das „Ob“, aber über das „Wie“ ihrer Aufgabenerfüllung im Rahmen der Abfallbewirtschaftung eigenständig entscheiden. Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern regeln die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Ausübung ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts in ihren Abfallwirtschaftssatzungen folglich insbesondere, in welcher Art, in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit ihnen die Abfälle zu überlassen sind.

§ 20 Absatz 2 Nummer 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verpflichtet die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur getrennten Bioabfallsammlung, ohne eine konkrete Erfassungsart vorzuschreiben. Da der Bundesgesetzgeber nur eine Getrenntsammlungspflicht vorgibt, kommen neben der Biotonne auch andere geeignete Sammlungssysteme wie beispielsweise Container- oder Sacksammlungen in Betracht. Die Getrenntsammlungspflicht unterliegt auch gewissen gesetzlichen Grenzen, die sich aus § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ergeben.

Eine getrennte Sammlung von Abfällen ist danach nicht erforderlich, wenn diese unter Berücksichtigung einer guten Praxis der Abfallsammlung technisch nicht möglich ist oder diese im Vergleich zur gemeinsamen Sammlung für den Verpflichteten unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

Gemäß § 20 der Abfallsatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald können Grün- und Bioabfälle auf den Wertstoffhöfen des Landkreises bzw. Grünabfälle auch auf den von Gemeinden angebotenen Sammelstellen entsorgt werden. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat sich insofern für die Einrichtung eines Bringsystems entschieden, um der gesetzlich geforderten Getrenntsammlungspflicht nachzukommen.

§ 20 Absatz 2 Nummer 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verpflichtet zu einer getrennten Sammlung von Bioabfällen, die aber seit 2016 in meinem Wahlkreis in Vorpommern-Greifswald nicht mehr stattfindet. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald behauptet seit Langem, u. a. auf der Kreistagsitzung am 12. September 2022, die getrennte Entsorgung sei unwirtschaftlich. Der Landratskandidat Erik von Malottki (SPD) hat die Biotonne im Landratswahlkampf 2025 ebenso gefordert und die Behauptung des Landkreises zurückgewiesen wie die Kreistagsfraktion GRÜNE im Jahr 2022.

Das rechtliche Argumentationspapier des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)¹ stellt klar, dass für eine solche Unwirtschaftlichkeit enge Grenzen gesetzt sind. So sei die Getrenntsammlung generell wirtschaftlich zumutbar; das Gegenteil muss vom Versorgungsträger im Einzelfall bewiesen werden. „Pauschale Aussagen“, wie „in ländlichen Regionen oder in engen Altbaustadtteilen ist die Getrenntsammlung von Bioabfällen generell wirtschaftlich unzumutbar“ – wie hier erfolgt – genügen nicht. „Selbst wenn die getrennte Sammlung in bestimmten Stadtteilen oder Regionen [...] nicht möglich [ist], werden die übrigen Gebieten hierdurch nicht berührt“ (enge Altbaustadtteile, entlegene Dörfer). „Es reicht zudem nicht aus, dass die Getrenntsammlung ‚Mehrkosten‘ verursacht. Diese müssten ‚außer Verhältnis‘ im Hinblick auf die Gesamtkostenbelastung des betroffenen Entsorgungsträgers stehen“, diesen also beispielsweise in seiner Existenz gefährden. „Es könne auch zu deutlichen Gebührensteigerungen kommen, ohne dass dies automatisch als wirtschaftlich unzumutbar anzusehen ist. Es kommt dabei nicht auf die Teuerung wegen der Biotonne an, sondern ob die neue Gesamtgebühr zu einer generellen Überforderung der privaten Haushalte führen würde.“

Das Thema wurde durch mich bereits im März 2022 im Agrarausschuss des Landtages thematisiert. Dort wurde seitens des zuständigen Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt auf ein bereits 2018 initiiertes Prüfverfahren beim Landkreis Vorpommern-Greifswald verwiesen, zu dem damals noch kein Ergebnis vorlag, für das jedoch eine Rückmeldung vonseiten der Regierung angekündigt wurde. Der Minister Dr. Till Backhaus hatte damals eine Information des Ausschusses zugesagt, die jedoch nun seit über drei Jahren aussteht. Zudem sei ebenfalls die Kommunalaufsicht in ihrer Verantwortung einzuschalten.

1 Pflicht zur getrennten Sammlung von Bioabfällen durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und ihre Grenzen, Rechtliches Argumentationspapier zu § 20 Absatz 2, insbesondere Satz 1 Nummer 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, Aktenzeichen: WR II 2 – 3010/001-2020.0004, BMU, 21.01.2021

1. Zu welchem Ergebnis gelangte das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt als Fachaufsicht bei dem im Agrarausschuss im März 2022 thematisierten und bereits 2018 initiierten Prüfverfahren gegen den Landkreis, zu dem damals noch kein Ergebnis vorlag?
 - a) Sieht die Landesregierung auch nach Berücksichtigung des Argumentationspapiers des BMU die Einführung einer Biotonne im Landkreis Vorpommern-Greifswald oder auch bestimmter Teilgebiete zur Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für notwendig an?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Festzustellen ist, dass es gegen den Landkreis Vorpommern-Greifswald kein Prüfverfahren gegeben hat, da das Kreislaufwirtschaftsgesetz ein derartiges Verfahren nicht vorsieht.

Nachdem ab 2018 deutschlandweit die Situation der Umsetzung der getrennten Bioabfall-erfassung thematisiert und deutlich wurde, dass auch in einigen Landkreisen in Mecklenburg-Vorpommern kein oder ein nur regional beschränktes Biotonnenangebot existiert, wurde aber mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald die Situation erörtert. Ziel der Gespräche war es, die rechtlichen Grundlagen der Bioabfallbewirtschaftung zu thematisieren und die Möglichkeiten der Bioabfallerfassung zu diskutieren. Der Landkreis verdeutlichte dabei, dass er an der Erfassung der Bioabfälle im Bringsystem festhalte und die flächendeckende Einführung einer getrennten Bioabfallsammlung im Holsystem weiterhin ablehne.

Nach Auffassung der Landesregierung sollen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zumindest in Gebieten ohne Eigenverwertungsmöglichkeiten, insbesondere in städtisch geprägten Räumen, ein Entsorgungsangebot für überlassungspflichtige Bioabfälle durch eine haushaltsnahe, getrennte Sammlung im Holsystem sicherstellen. Mit dem Abfallwirtschaftsplan 2022 unterstreicht die Landesregierung in ihren Zielen und Grundsätzen der Kreislaufwirtschaftspolitik des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Bedeutung der getrennten Erfassung von Bioabfällen. Der Abfallwirtschaftsplan Mecklenburg-Vorpommern 2022 führt dazu auf Seite 36 aus: „Während für die getrennte Sammlung von Grüngut sowohl Erfassungen im Hol- als auch im Bringsystem gleichermaßen zielführend sein können, spricht vieles dafür, dass die getrennte Sammlung von leicht verderblichen Nahrungs- und Küchenabfällen effektiv nur über eine haushaltsnahe Sammlung im Holsystem, insbesondere über eine Biotonne, erfolgen kann. Fehlt eine derartige Sammlung im Holsystem, besteht vor allem in städtisch geprägten Regionen ohne die Möglichkeit der Eigenkompostierung eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass leicht verderbliche Nahrungs- und Küchenabfälle entgegen § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 KrWG über die Restabfalltonne entsorgt werden.“

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu a) und b)

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Die Notwendigkeit der Einführung einer Biotonne im Landkreis Vorpommern-Greifswald kann die Landesregierung – unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit – nicht bewerten. Denn sofern eine Getrenntsammlung von Bioabfällen durch den Landkreis für nicht erforderlich gehalten wird, trifft die Darlegungs- und Beweislast den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. So wird auch in dem angeführten rechtlichen Argumentationspapier des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit dargelegt: „Die bei der allgemeinen Getrenntsammlungspflicht des § 9 KrWG grundsätzlich bei der Behörde liegende Darlegungs- und Beweislast verlagert sich bei der konkretisierten – auf spezifische Abfallarten und auf die spezifisch adressierten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zugeschnittenen – Getrenntsammlungspflicht des § 20 Absatz 2 KrWG auf den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.“

2. Gab es zu dieser Frage auch Abstimmungen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium?
Wenn ja, mit welchem Verlauf und welchem Ergebnis?

Zwischen dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern und dem Ministerium für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern erfolgten keine Abstimmungen.

3. In dem Argumentationspapier des BMU wird ausgeführt: „Unstreitig gibt es in Deutschland flächendeckend einen leistungsfähigen Wirtschaftszweig zur Behandlung und Verwertung von getrennt gesammelten Bioabfällen und der daraus gewonnenen Energie (z. B. Biogas). Insofern erscheint es schwer vorstellbar, dass die wirtschaftliche Zumutbarkeit an der Marktgängigkeit des Bioabfalls scheitert.“ Durch die Formulierung „oder ein Markt geschaffen werden kann“ wird das Anforderungsspektrum nochmals erweitert. Insoweit wären öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bei tatsächlichem Fehlen eines regionalen Marktes für Bioabfälle sogar verpflichtet, einen solchen zu schaffen, was dem Nachbarlandkreis Vorpommern-Rügen mit der OVVD GmbH Kompostwerk Reinberg direkt vor den Toren Greifswalds auch vor Jahren schon gelungen ist.
Wie bewertet die Landesregierung die Zumutbarkeit der Entsorgung von Bioabfällen für das Stadtgebiet Greifswald durch den Kreis in Reinberg?

Wie in den Vorbemerkungen der Landesregierung und zu Frage 1 bereits ausgeführt, obliegt es dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die Bioabfallbewirtschaftung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung auszugestalten. Dazu gehört auch die Auswahl beauftragter Dritter, die die Erfüllung der kommunalen Entsorgungspflicht übernehmen. Insofern kann die Landesregierung keine Bewertung über die Zumutbarkeit der Entsorgung von Bioabfällen für das Stadtgebiet der Hansestadt Greifswald durch das von der OVVD – Ostmecklenburgisch Vorpommersche Verwertungs- und Deponie GmbH betriebene Kompostwerk in Reinberg abgeben.